

Diskussion zum Vortrag von Hinrich Rüping

Leitung: EVA SCHUMANN

SCHUMANN:

Herzlichen Dank, Herr Rüping! Sie haben am Rande erwähnt, dass die Zurückdrängung der Folter im Grunde durch die Strafpraxis vorbereitet wurde. Die Bedeutung der Strafpraxis, die sich deutlich von dem unterscheidet, was im Strafgesetz steht, sollten wir nicht aus den Augen verlieren. In unserem Tagungstitel steht das Strafgesetz im Mittelpunkt, aber die Frage, in welchem Verhältnis Strafgesetz, Strafpraxis und Rechtswissenschaft stehen, könnten wir in der Schlussdiskussion nochmals aufgreifen. Jetzt möchte ich aber die Diskussion zu Ihrem Vortrag eröffnen. Herr Behrends bitte.

BEHRENDTS:

Vielen Dank! Der Vortrag bringt eine willkommene Zuspitzung unseres Themas des strafenden Sozialstaates, in deren Mittelpunkt ja das Verhältnis von Staatszweck und Strafe steht. Die Leitfrage ist: Welche Wirkung hat die Idee des Sozialstaats auf das Strafen? Im religiös legitimierten Staat kam, wie Sie geschildert haben, das strafende Schwert quasi aus den Wolken und symbolisierte einen göttlichen Auftrag der Strafgewalt. Mit THOMASIVUS vollzog sich dann der unwiderrufliche Schritt in ein Strafrecht, das zur Disposition der Staatszwecke steht: *punitur ad utilitatem rei publicae*. Nach modernen Erfahrungen klingt das nicht mehr nur befreiend, sondern auch besorgniserregend. Wir wissen heute, dass auch das Extreme Staatszweck werden kann. Auch der NS-Staat hatte seinen Staatszweck, so verwerflich er war, nicht anders die DDR. Die bloße Tatsache, dass ein Ziel ein Staatszweck ist, entscheidet nicht über seinen moralischen Wert. Im Sozialstaat, der in seinem Kernbereich eine moralische Errungenschaft ersten Ranges ist, stehen in der Strafe Resozialisierung des Täters und *défense sociale* im Vordergrund. Die moralische Verteidigung des Wertes des Lebens eines einzelnen Menschen, der Opfer eines Tötungsverbrechens geworden ist, macht ihm dagegen Schwierigkeiten.

Noch eine Bemerkung zu dem Ausdruck „Straftaten gegen die Menschlichkeit“. Mir hat hier HANNAH ARENDTS Kritik immer eingeleuchtet. Sie sieht in dem Ausdruck einen unerträglichen Euphemismus. Er klinge ja so, als hätten die NS-Täter es nur an Menschlichkeit fehlen lassen. „Crime against humanity“ heißt aber „Straftaten gegen die Menschheit“. Und das trifft den Sachverhalt. Die Menschheit wird in ihren Grundfesten erschüttert, wo Staatsverbrechen ermöglichende Staatszwecke zur Herrschaft kommen.

RÜPING:

Sie haben völlig Recht. Es ist nur eingeführt in der deutschen Übersetzung der Kontrollratsgesetze. Ich hätte deutlich sagen müssen, dass mit dem Rechtsgut immer die zivilisierte Menschheit, *mankind*, gemeint ist, und Menschlichkeit in der deutschen Fassung missverständlich ist. Das war nur der zeitgeschichtliche Hintergrund.

SCHUMANN:

Herr Starck bitte.

STARCK:

Herr Rüping, ich war von Ihrer Geschichtserzählung sehr beeindruckt. Ich meine aber, dass Sie die Abschnitte nicht deutlich genug gemacht haben. Es ist zu unterscheiden zwischen dem konstitutionellen monarchischen Staat bis zum ersten Weltkrieg und der Weimarer Republik. Die Bemühungen von RADBRUCH um die Humanisierung des Strafrechts würde ich nicht mehr unter den konstitutionellen Staat bringen. Weimar ist ein demokratischer Staat, das war zwar nur eine kurze Periode, die 1932 endete. Die Weimarer Republik verdient einen eigenen Abschnitt, und zwar auch unter dem Gesichtspunkt, dass nach 1949 daran angeknüpft wurde. Das ist die erste Bemerkung zu Ihrer Abschnittsbildung. Die zweite Bemerkung ist, dass mich Ihre Schilderung der unmittelbaren Nachkriegszeit unter dem Gesichtspunkt des alliierten Strafrechts sehr überzeugt hat. Ich meine, dass man diesen Abschnitt doch trennen muss von der Bundesrepublik, also von dem Strafrecht, das dann vor allem in den 1960er, 1970er Jahren gekommen ist. Sie dürften nicht vier Abschnitte, Sie müssten sechs Abschnitte machen. Das scheint mir nicht ganz unwichtig zu sein, weil diese Periodisierung schon eine Rolle spielt zum Verständnis des Ganzen.

RÜPING:

Wenn Sie sechs Epochen vorschlagen, entsteht der Eindruck, es könne eine Universalgeschichte geboten werden. Ich hatte aus Gründen der Vereinfachung, die aber in der Tat zu Missverständnissen führen, den v. LISZT betreffenden Abschnitt mit dem, was sich bis zur Mitte der Weimarer Republik entwickelt, zusammengefasst. Das ist aber sicherlich auch unter verfassungsgeschichtlichen Gesichtspunkten problematisch. Das kann man durchaus trennen. Aber in der Sache, meine ich, hätte ich die Trennung auch vorgenommen.

STARCK:

Haben Sie gemacht.

RÜPING:

Was die Zeit nach 1945 angeht: ist völlig klar. Es gibt zunächst den Oktroi durch die Alliierten, dann die Umsetzung, den Obersten Gerichtshof und dann, steht auch im Manuskript, eine deutliche Zäsur ...

STARCK:

... ein eigener Abschnitt.

RÜPING:

Ja. Machen wir einen eigenen Abschnitt daraus.

SCHUMANN:

Herr Jehle bitte.

JEHLE:

Ja, zwei obiter dicta zu Ihren obiter dicta, als ein erstes: Sie haben ja die Allianz des Strafrechts mit dem Polizeirecht und dem präventiven Recht beklagt. Und wenn ich Sie recht verstanden habe, wollen Sie, vielleicht auch Herr Duttge, das Strafrecht von seinen präventiven Elementen reinigen. Wenn wir das täten, würden wir übrigens ziemlich allein dastehen, auch im europäischen Kontext. Ich bin Mitglied einer europäischen Gruppe, die sich um sog. „reconviction studies“ bemüht, also um die Frage, ob spezialpräventives Strafen wirkt. Das ist eigentlich Konsens aller kriminalpolitischen Bemühungen in Europa, dass Strafen wirken, also möglichst wenig Rückfall produzieren sollten. Die zweite Bemerkung betrifft ein ganz anderes Feld, die Verfahrenseinstellungen nach der StPO. Wenn Sie sagen, „geringfügige Ordnungswidrigkeiten“ beginnen unterhalb von 250 Euro. Müssten wir diesen Maßstab nicht vielleicht erst recht auf das Strafrecht übertragen? Und müssten wir die vielen Verfahrenseinstellungen, die wir nach § 153 StPO folgenlos lassen oder nach § 153a StPO mit geringfügigen Geldbußen belegen, nicht ebenso behandeln? Da findet nun eigentlich substantiell gar kein Strafen mehr statt. Müsste man da nicht konsequent sagen, das ist gar nicht mehr strafrechtlich relevant, und es herausnehmen; oder aber umgekehrt dann wirklich alle strafbaren Handlungen in einem vollen ordentlichen Strafverfahren behandeln?

RÜPING:

Es mag sein, um mit der ersten Frage zu beginnen, dass die Regierungen in Europa die Verhältnisse anders sehen. Mir ging es um das geschichtliche Beispiel, dass damals zum ersten Mal eine Vermengung personell von verschiedenen Funktionen eintritt. Und das sehe ich, es war nur ein geschichtliches Beispiel, als Grund dafür an, dass sich in diesem Kontext immer die Polizei auf Kosten der Justiz durchsetzt. Schon durch ihre technische Überlegenheit, und die Prävention ist schwerer zu fassen als die Repression, weil sie leicht ausufert. Nur um diesen Aspekt ging es. Zur zweiten Frage: Da hatte mich nur als Appendix interessiert, dass das positive Recht nicht nur Straftaten und Ordnungswidrigkeiten trennt, sondern dann die Geringfügigkeit auch positivrechtlich, als Wurmfortsatz, enthält. Bei der Frage, wie weit die Folgen einer mit dem Gesetz nur schwer zu vereinbarenden Einstellungspraxis mit erfasst werden sollen, hat eine solche informelle Erledigung auch ihre Vorteile. Sie kommen ja sonst bei der Belastung durch Wirtschaftsstraftaten mit dem Beschleunigungsgrundsatz in Probleme. Ich gebe gerne zu, die Neigung der Jus-

tiz, sich die Dinge auch vom Hals zu führen, ist natürlich auch verbreitet, und das sind eigentlich Praxen, die keine eigene Berechtigung haben. Aber oft ist es doch auch ein Ventil, um etwas zu reparieren. Es gibt eine Ungleichgewichtung, die sich bereits im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ausgewirkt haben kann. Und insofern will ich einer der elastischen Erledigung nicht das Wort reden, aber einer einzelfallorientierten Erledigung kann ich nicht ganz den Respekt versagen. In der Breite teile ich Ihre Skepsis.

SCHUMANN:

Herr Naucke bitte.

NAUCKE:

Darf ich noch einmal auf die Grundtendenz Ihrer Einteilung in sechs Abschnitte zurückkommen: Ich biete auch acht. In Kriegszeiten müsste man noch einmal gesondert alles regeln, dann käme man auf sehr differenzierte Unterscheidungen. Aber wie viele auch immer: Aus Ihrem Referat ergibt sich, dass es eine durchgehende Tendenz gibt, und das ist in allen Abschnitten ein instrumentelles Strafrecht. Ein Strafrecht, das dem jeweiligen Zweck des Staates dienlich ist. Das ist die durchgehende Tendenz, die sich auch aus Ihrer Darstellung ergibt. Können wir wohl versuchen, diese durchgehende Tendenz in ihrem Verhältnis zur Humanität, zur Sozialstaatlichkeit, zu bestimmen? Wenn man das so macht, wie Sie am Anfang, dass man sagt, Instrumentalität gleich Säkularität gleich Humanität, ist man verloren, weil man dann jede Instrumentalität oder jedwede Zweckmäßigkeit als eine Form der Humanität auffassen muss. Man kann es an der Guillotine sehen: Die Guillotine wird eingeführt mit der Begründung, das sei nun endlich die humane Todesstrafenart. Heutzutage wird die Giftspritze propagiert mit dem Hinweis, dass sei eine humane Form des Verbringens vom Leben zum Tode. Das sind neue Begründungen für die Todesstrafe. Da muss irgendeine prinzipiellere Unterscheidung möglich sein. Und ich entnehme Ihren Ausführungen, dass bei aller Zweckmäßigkeit durch sechs oder acht Perioden die Humanität sich jeweils ändert, und zwar die Humanität, die sich gegen die Instrumentalität wendet, passt sich immer neu an, so dass ich Ihrer These Säkularität gleich Humanität nicht zustimmen möchte. Sondern Säkularität bedarf der Kontrolle. Und die Kontrolle ist die Humanität.

RÜPING:

Das sehe ich doch ein bisschen anders. Ich sehe durchaus die Zweckgerichtetheit des Strafrechts als Kontinuum, und die Verbindungen mit einer auch durch die Zeitepochen unterschiedlich verstandenen Humanität sind eher kontingent. Die Humanität hat einen unterschiedlichen Sinn. Sie taugt nicht als allgemeiner Faktor, um die acht oder wie viel Epochen immer unter einen Nenner zu bringen. Sie ist aber in der allerersten Phase der so genannten Aufräumarbeiten meines Erachtens auch mit dem Ziel inszeniert worden, und deshalb meine ich, könnte man bezogen auf diese eine Epoche dieses Urteil

wagen. Ich sehe die Zweckmäßigkeit als Kontinuum und die Berührung mit einer unterschiedlich verstandenen Humanität auch besser nicht als taugliches Kriterium, um sämtliche Epochen auf einen Faden zu bringen.

SCHUMANN:

Herr Sellert bitte.

SELLERT:

Ich möchte zunächst auf THOMASIVS zu sprechen kommen. Wenn dieser die Religionsdelikte nicht mehr für strafwürdig hält, so hat das meines Erachtens mit einer Humanisierung der Strafe nichts zu tun, sondern mit der von THOMASIVS verfolgten Trennung von kirchlicher Moral und Recht. Was die Weiterentwicklung betrifft, hätte man auf das Preußische Allgemeine Landrecht hinweisen können. Dort werden die Religionsdelikte und ein Teil der Sittlichkeitsdelikte von der Strafbarkeit aus ähnlichen Gründen ausgenommen. Letztlich geht es hier aber auch um Fragen des Strafzwecks, für den im Preußischen Allgemeinen Landrecht bekanntlich der Erziehungsgedanke eine zentrale Bedeutung hatte. Was schließlich die Abschaffung der Folter betrifft, so könnte auch die christliche Vorstellung eine Rolle gespielt haben, dass der Mensch als Ebenbild Gottes nicht gequält werden darf. Deswegen ist beispielsweise in einem Frankfurter Strafenbuch aus dem 16. Jahrhundert das „Brandmarken ins Antlitz“ eines Diebes als Beleidigung des Ebenbildes Gottes für unzulässig erklärt worden. Das christliche Menschenbild könnte also neben anderen Gründen für die Zurückdrängung der Folter eine Bedeutung gehabt haben, zumal auch THOMASIVS die Folter als unchristlich verurteilt hat.

RÜPING:

Was die Zurückdrängung der Folter angeht, so mag das mitgespielt haben, das können wir natürlich quellenmäßig auch nicht erschließen. Ich könnte mir denken, dass eine Deutung in der Art vielleicht eher belegbar ist, das ist aber ein sehr formales Kriterium. Die Zweifel an der Folter nahmen immer mehr zu. Solange es keine freie richterliche Beweiswürdigung gab, konnte man auf die Folter nicht verzichten, und deshalb kommt meines Erachtens der entscheidende Todesstoß, und das war meine Kritik an SCHMOECKEL, erst mit der Änderung des strafrechtlichen Beweisverfahrens und nicht primär durch das Ethos des preußischen Staates, was sicherlich in der Person des regierenden Königs gegeben ist. Dass, wie bei SCHMOECKEL, der Staat entscheidet, es verstößt gegen die Humanisierung, und die ist ein Staatsziel, wirkt meines Erachtens nur mit, unter anderem. Viel wichtiger sind die praktischen Bedingungen, unter denen Strafjustiz stattfinden soll.

Dann, was das Allgemeine Landrecht angeht: Natürlich ist hier auch CHRISTIAN WOLFF nicht weiter behandelt worden. Insofern kann man, das gebe ich gerne zu, über die Epochenbildung streiten, man kann über die Selektion der einzelnen Punkte streiten. Natürlich, Sie haben es ja eingangs ge-

sagt, ich müsste die Theorie haben, die Gesetzgebung und die Praxis, letztlich Mentalitätsfragen. Nur das überfordert mein Erkenntnisvermögen.

Und was den Erziehungsgedanken angeht, so hat er natürlich in der Hypertrophie des Strafrechts im Preußischen Allgemeinen Landrecht seine Bedeutung, wird ja von anderen Aufklärern dann abgedrängt ins Polizeirecht. Das wäre auch noch einmal ein selbständiges Thema, wie weit es ein Strafverfahren für die großen Sachen gibt und dann ein summarisches Verfahren, so hieß es ja, *simpliciter et de plano, sine strepitu et figura iudicii*, für Sachen, die diesen Level nicht erreichen. Das ist hier nicht behandelt worden und wäre eine eigene Behandlung wert.

SCHUMANN:

Ich habe noch eine sehr lange Rednerliste und darf daher um kurze Fragen bitten. Herr Buback.

BUBACK:

Ich wollte mich zunächst für Ihren Vortrag bedanken, aus dem ich sehr viel gelernt habe. Nur eine kurze Frage: Mich würde interessieren, ob es Zeiten gab, in denen die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit weithin unabhängig oder ganz unabhängig war. Ich habe den Eindruck, in Italien seien die Staatsanwälte heute viel unabhängiger. Gab es in Deutschland auch eine solche Phase oder ist der jetzt erreichte Zustand das Optimum staatsanwaltschaftlicher Unabhängigkeit in unserem Land?

RÜPING:

1843 gelten idealisierte Anforderungen an Staatsanwälte bei der Einstellung: Es sollen intelligente und besonnene Männer sein. Dann kommt mit der Reichsjustizgesetzgebung der Zugriff: SPD-Angehörige können nicht Staatsanwälte sein. Preußen macht alle Staatsanwälte in seinem Territorium von Anfang an zu politischen Beamten. Vor der Reichsgründung sind die norddeutschen Länder, um auch für die eine Lanze zu brechen, das heutige Niedersachsen, sehr viel kritischer und sagen, ein Staatsanwalt kann, wenn er angewiesen wird, seine abweichende Auffassung darlegen, und sich darauf auch berufen. Die Gegenwart zeichnet sich dadurch aus, dass keine Weisungen erteilt werden, aber es gibt ja andere Formen der „kameradschaftlichen Fühlungnahme“, wie das in einer vergangenen Epoche hieß. Also: Der Kampf um die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft hat erst begonnen.

SCHUMANN:

Herr Frisch bitte.

FRISCH:

Herr Rüping, ich stimme Ihnen im Großen und Ganzen zu, ich habe nur ein Problem. Ich glaube, Sie stützen vielleicht doch etwas zu viel auf den Topos „Humanität“. Wenn Sie in diesem Zusammenhang auch die §§ 153, 153a StPO ansprechen, so meine ich, dass das wohl eine Überinterpretation ist.

Denn was hinter diesen Einstellungsvorschriften steht, sind ganz einfach Effizienzerwägungen. Das deckt sich für § 153 StPO auch mit dem Einführungsdatum 1924. Etwa in diese Zeit fiel auch die Geldstrafengesetzgebung. Dahinter stand: die Justiz war schlicht überlastet und mit den von ihr verhängten Gefängnisstrafen zu teuer geworden. Es sind also weitgehend Effizienz- und Kostengesichtspunkte, die hier eine Rolle gespielt haben. Ich glaube, dass auch hinter den Ordnungswidrigkeiten sehr stark Effizienzerwägungen stehen. Das Verfahren ist insoweit effektiver, schneller. Und auch hinter dem Deal stehen meines Erachtens zu einem ganz erheblichen Teil Gesichtspunkte der effizienten Erledigung – Gerichte werden in bestimmten Verfahren im Wege normalen Prozedierens überhaupt nicht mehr fertig. Ich denke also, hier muss man die Humanitätsaspekte ein Stück weit herausnehmen. Auf der anderen Seite meine ich, dass man in der starken Reduzierung der Strafen seitens der Praxis in den ersten Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts und zum Teil schon zuvor vielleicht sehr viel eher gewisse Humanitätsaspekte sehen könnte. Ich denke, das begann schon in den zwanziger Jahren, EXNER hat diese fortschreitende Milderung 1930 im Einzelnen beschrieben und darauf hingewiesen, dass die Praxis praktisch nur noch den untersten Teil des Strafrahmens ausschöpfe. Dass dahinter Effizienzgesichtspunkte standen, glaube ich nicht. Ich glaube vielmehr, man hat damals schon in der Praxis laboriert und deutlich gesehen, dass man mit sehr viel milderem Strafen auch auskommt, die Effekte etwa gleich sind wie bei höheren Strafen und es daher richtig ist, milder zu strafen. Auch in Skandinavien hat man in dieser Weise experimentiert und dabei – zum Beispiel in Finnland – festgestellt, dass bei bewusst abgesenktem Strafniveau im Großen und Ganzen ganz ähnliche Ergebnisse erzielt werden konnten wie zuvor.

SCHUMANN:

Herr Schreiber möchten Sie eine Frage anschließen?

SCHREIBER:

Sie haben den Begriff der Humanität verwendet, und der scheint mir in Ihrer Anwendung sehr zu schillern. Humanität geht so und geht so. Wie heißt das bei KRAUS: Wenn sich einer richtig wie ein Vieh benommen hat, dann sagt man, der muss auch mal richtig human behandelt werden. Also die Humanität scheint mir ein etwas problematischer Begriff zu sein, und Herr Frisch hat, glaube ich, mit Recht auf die Ordnungswidrigkeiten, auf §§ 153, 153a StPO und den Deal hingewiesen. Ist das nicht einfach ein Prozess auch der Rücknahme von Strafe, unter welchem Gesichtspunkt auch immer? Wollen wir wieder zurück, §§ 153, 153a StPO abschaffen und ordentlich bestrafen und alle Ordnungswidrigkeiten wieder zu Strafen machen? Das hat ja auch Herr Duttge nicht gewollt, solch eine Restaurierung des Strafrechts. Ich habe ihn so verstanden, dass er es eher so gemeint hat, man solle einen Kern, vielleicht auch einen reduzierten Kern, erhalten. Wollen Sie uns das alles zurückbringen? Sie haben das so ein bisschen verspottet, den Deal. Das ist alles problematisch, aber

Sie wollen doch wahrscheinlich nicht zurück in eine Strafrechtsstufe dahinter im Namen einer zweifelhaften Humanität.

RÜPING:

Ich teile Ihre Bedenken und Einwände, meine aber auch, ich hätte nicht gesagt, dass ich die Darstellung an der Humanität aufhänge. Ich möchte das ausdrücklich aufgreifen, das wäre Unsinn. Und das ist auch nicht beabsichtigt. Ich hatte etwas in Zweifel gezogen, was informell Entkriminalisierung ist. Der Begriff der Humanität ist, in Übereinstimmung mit Ihnen, als verbindende Leitidee nur bedingt verwendbar. Ich wollte auf der anderen Seite aber die Vorgabe der Akademie zu Worte kommen lassen.

SCHUMANN:

Ich sehe noch zwei Wortmeldungen, vielleicht fassen wir diese zusammen, und zwar in der Reihenfolge zuerst Herr Loos und dann Herr Behrends. Anschließend hat Herr Rüping Gelegenheit für ein Schlusswort.

LOOS:

Ich habe hier ein Periodisierungsproblem, meine das aber nicht ernst. Sie haben zusammengefasst FEUERBACH und v. LISZT. Und das ist doch einigermaßen problematisch, denn die Probleme, und zwar auch gerade unter Gesichtspunkten der Humanität, sind bei beiden Konzeptionen völlig anders. Die Spezialprävention führt natürlich unter Umständen weg von der Fassung von präzisen Tatbeständen, und da kann ein Humanitätsverlust eintreten. Die FEUERBACHsche Version verliert den Täter als Person aus dem Auge, und darin steckt natürlich ein Humanitätsproblem. Ich weiß, dass Sie das alles auch wissen, das ist mir vollkommen klar, aber weil das ja doch immer noch ein aktueller Streit ist: Sehen wir das Strafrecht als vergeltendes Strafrecht oder sehen wir es als spezialpräventives Strafrecht? Da läuft immer noch die Linie der streitigen Auseinandersetzung.

BEHRENDTS:

Ich möchte, die Tendenz des Vortrags aufgreifend, noch einmal eine Lanze brechen für die echte Humanisierung des Strafrechts, d.h. seine Begründung in klaren, menschlich verantworteten und moralisch überzeugenden Zwecken. Ein erster entscheidender Schritt dafür war die von THOMASIVUS bewirkte Ablösung des Strafrechts aus dem *ius divinum*, da damit die Zeit der notwendig von steter Kritik begleiteten, menschlichen Verantwortung begann. Einen weiteren bedeutenden Entwicklungsschritt, der bis heute nachwirkt, brachte die Strafzwecklehre FRANZ v. LISZTS, die, von den Zweckanalysen JHERINGS beeinflusst, die Alleinherrschaft der absoluten Straftheorien beendete. Um die Gewinne dieser Art Humanisierung zu sichern, bedarf es der Pflege klarer Begriffe, die in ihrer Fasslichkeit und Überzeugungskraft auch der öffentlichen Meinung vermittelbar sind. Das gilt auch heute. Es genügt nicht zu sagen: Unseren regieren Begriffe wie Menschenwürde und Sozialexistenz. Es müssen die Gedankenschritte offengelegt oder überhaupt erst bewusst gemacht werden, die

rechtfertigen, dass daraus für das Verhältnis von Schuldstrafe und Resozialisierung erhebliche Umgewichtungen abgeleitet werden.

Insofern ist der durchgehende Gedanke, den ich im Vortrag von Herrn Rüping sehr deutlich gespürt und mit Sympathie registriert habe, die Auffassung der Entwicklung des Strafrechts hin zu einer menschlich verantworteten und menschlich zu rechtfertigenden Aufgabe. Ein solches Strafrecht verlangt, den geltenden Rechtszustand offenzulegen. Man sollte daher einen Zustand vermeiden, in dem es heißt, es werden lebenslange Strafen angedroht, und in Wahrheit kommen Zeitstrafen heraus. Es ist eine Art Begriffsjurisprudenz mit uneingelösten Begriffen. Sie ist gut für die Verbreitung des Augurenlächelns. Man kann sich unter Wissenden zulächeln, weil man weiß, dass das alles nicht so gemeint ist. Aber kulturell ist das nicht gut. Das, was an diesen Entwicklungen gut und richtig ist, sollte die Offenlegung nicht scheuen.

SCHUMANN:

Herr Müller-Dietz, habe ich Sie übersehen?

MÜLLER-DIETZ:

Nein, Sie haben mich nicht übersehen. Ich habe mich nur daran erinnert, dass 1948 ein Aufsatz erschienen ist: „Humanität als Strafrechtswert“ von meinem Lehrer THOMAS WÜRTENBERGER.¹

RÜPING:

Nachdem die Koreferate zunehmen, je länger wir diskutieren, beschränke ich mich auf zwei Sätze. Ich fühle mich noch einmal durch Ihre Positionierung, Herr Behrends, bestätigt. Das war zumindest Anlass, die Humanität in diesem Rahmen einzubringen. Ein durchgehender Ordnungswert kann sie nicht sein, das ist auch kargestellt worden. Zu Ihrer Bemerkung, Herr Loos, stimme ich Ihnen zu, dass FEUERBACH und v. LISZT nicht undifferenziert in einem Atemzug genannt werden können.

1 Süddeutsche Juristenzeitung 3 (1948), Sp. 650-655, wieder abgedruckt in: THOMAS WÜRTENBERGER, Kriminalpolitik im sozialen Rechtsstaat. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge (1948-1969), 1970, S. 1-9.

